

#### Fall 3

### Frage 1:

# Anspruch des K gegen V auf Nacherfüllung §§ 439 I, 437 Nr. 1 BGB

# I. Kaufvertrag, § 433 BGB (+)

### II. Mangel

Jedes Abweichen der Ist- von der Sollbeschaffenheit.

Hier: § 434 III S. 2 Nr. 2 lit. b) BGB.

Kühlschrank sollte laut Herstellerprospekt besonders gute Kühlleistung haben, die er in Wirklichkeit nicht erbringt.

V muss sich die Werbeaussagen des Herstellers zurechnen lassen, wenn er sie kannte oder fahrlässig nicht kannte, § 434 III S. 3 BGB. Das ist hier der Fall.

Vertragswidrigkeit lag auch bei Gefahrübergang vor. Somit ist ein Mangel gegeben.

# III. Einrede gem. § 439 IV BGB wegen Unverhältnismäßigkeit?

# 1. Nachbesserung

# Nachbesserung relativ unverhältnismäßig?

→ Vergleich mit Kosten für Nachlieferung.

Nachbesserung kostet V 650€, Nachlieferung nur 400€.

Aber: Höhere Kosten führen nicht automatisch zum Ausschluss der gewählten Art der Nacherfüllung.

→ Wäre mit Wahlrecht des Käufers unvereinbar.

Daher: Feststellung der Unverhältnismäßigkeit aufgrund einer Abwägung.

Zu berücksichtigen sind neben den Kosten insb. das Interesse des Käufers an der gewählten Art der Nacherfüllung, die Bedeutung des Mangels sowie der Wert der Sache im mangelfreien Zustand.

Zur Vereinfachung wird meist auf **Prozentgrenzen** zurückgegriffen, bei deren Überschreiten das Vorliegen von relativer Unverhältnismäßigkeit vermutet wird.

In der Literatur schwanken diese zwischen 10 und 25%.

Hier liegt der Unterschied bei deutlich über 50%. Zudem macht der Käufer nicht geltend, dass die Nachlieferung für ihn mit gravierenden Nachteilen verbunden wäre.



Daher: Nachbesserung des Kühlschranks ist relativ unverhältnismäßig. V kann K auf Nachlieferung verweisen.

# 1. Nachlieferung

Gemäß § 439 IV S. 3 2. HS BGB kann V auch die andere Art der Nacherfüllung als unverhältnismäßig zurückweisen (absolute Unverhältnismäßigkeit).

Abwägung erfolgt hier zwischen dem Leistungsinteresse des Käufers und den Nacherfüllungskosten des Verkäufers.

Leistungsinteresse des Käufers beläuft sich mindestens auf den Wert der Sache im mangelfreien Zustand (hier: 330€).

Die Nacherfüllungskosten des Verkäufers betragen 400€.

Absolute Unverhältnismäßigkeit wird vom BGH jedenfalls dann angenommen, wenn die Nacherfüllungskosten das Leistungsinteresse des Käufers um mehr als 150% oder den mangelbedingten Minderwert um mehr als 200% übersteigen.

In der Literatur wird die Grenze zum Teil aber auch schon bei 100% gezogen, wenn der Verkäufer schuldlos handelte, denn der Verkäufer als nicht mehr leisten müssen als ursprünglich versprochen

Für den Verbrauchsgüterkauf entscheid der EuGH unter Geltung der früheren VebrGütK-RL, dass eine Befreiung des Verkäufers wegen absoluter Unverhältnismäßigkeit nicht mit dieser vereinbar sei. Mit der neuen WKRL wurde diese bisherige Rechtslage nicht übernommen! Nach den unionsrechtlichen Vorgaben der WKRL darf der Verkäufer auch bei Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs die Nacherfüllung bei Unverhältnismäßigkeit verweigern.

Die Nacherfüllungskosten überschreiten das Leistungsinteresse vorliegend um ca. 121%. Da V den Mangel an dem Kühlschrank nicht zu vertreten hat, wäre nach einer Ansicht der Grenzwert von 100% für absolute Unverhältnismäßigkeit überschritten. Allerdings lässt dieser Grenzwert unberücksichtigt, dass neben dem Leistungsinteresse (sprich die Erbringung einer mangelfreien Sache) noch weiteren Aufwand auf den Verkäufer zukommt (z.B. erneute Lieferung oder Nachbesserungsarbeiten). Die 100% zum Leistungsinteresse wären damit bereits allein durch die mangelfreie Sache selbst erreicht.

Gegen eine absolute Unverhältnismäßigkeit für V spricht zudem, dass dieser Regressansprüche gegen den Hersteller des Kühlschrankes geltend machen kann. Weiterhin überschreitet das Verhältnis von Nacherfüllungsinteresse und



Leistungsinteresse nicht den Grenzwert der höchstrichterlichen Rechtsprechung von 150%. (a.A. vertretbar)

Da die Kosten der Nacherfüllung vorliegend nicht unverhältnismäßig sind, kann V die Nachlieferung des Kühlschranks nicht gemäß § 439 IV BGB verweigern.

**1. Ergebnis**: K hat einen Anspruch auf Nacherfüllung, der auf die Variante der Nachlieferung beschränkt ist.

# I. Ergebnis

K kann von V die Nachlieferung eines mangelfreien, vergleichbaren Kühlschranks verlangen.

Ein Anspruch auf Mangelbeseitigung scheidet dagegen aus, da V diese berechtigterweise gemäß § 439 IV 1 BGB verweigert hat.

### Frage 2:

- I. Anfechtung, § 142 I BGB
- 1. Anfechtungserklärung, § 143 I BGB

Noch zu erledigen.

- 2. Anfechtungsgrund
- a) Inhalts- oder Erklärungsirrtum, § 119 I BGB
- (-), K will seine Erklärung genau so abgeben.
- b) Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB

Verkehrswesentliche Eigenschaft?

Eigenschaft: Die auf der natürlichen Beschaffenheit beruhenden Merkmale einer Sache und ihre rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse und Beziehungen zur Umwelt.

Verkehrswesentlichkeit: Alle nach der Verkehrsanschauung wertbildenden Merkmale der Sache, nicht jedoch der Wert selbst.

Kühlleistung eines Kühlschrankes ist hiernach eine verkehrswesentliche Eigenschaft.

- c) Irrtum (+)
- d) Ausschluss des Anfechtungsrechts?

Problem: Verhältnis Gewährleistung / Anfechtbarkeit



Würde die Anfechtung durch K hier zugelassen, würde dadurch das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht umgangen:

Verkäufer verlöre sein Recht zur zweiten Andienung.

Verjährungsfristen des Kaufrechts (§ 438 BGB) würden umgangen (s. nur § 121 II BGB!). Käufer könnte bei grob fahrlässiger Unkenntnis den Gewährleistungsausschluss aus § 442 BGB umgehen.

Daher: Anfechtung ausgeschlossen.

Wichtig: Nach h.M. bleibt das Anfechtungsrecht aus § 123 BGB bestehen.

- I. Rücktritt, §§ 437 Nr. 2, 323 BGB
- 1. Kaufvertrag (+)
- 2. Sachmangel, §§ 437 Nr. 2, 434 I S. 2 Nr. 2, S. 3 BGB (+)
- 3. Fristsetzung
- a) Entbehrlichkeit gem. § 440 S. 1 BGB
- (-), hier ist berechtigte Leistungsverweigerung nach § 439 III BGB gemeint, V verweigert aber jedenfalls auch unberechtigt (Nachlieferung).
- b) Entbehrlichkeit gem. § 323 II Nr. 1 BGB
- (+), hier ist die unberechtigte Verweigerung gemeint.
- 1. Erklärung, § 349 BGB

Noch zu erledigen.

# 2. Ergebnis

K kann sich durch Rücktritt vom Vertrag lösen.